

**Richtlinien des Landes Hessen
zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit
in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten
(RL - IZ)**

vom 16. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Teil I Übersicht

1. Ziel der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Begriffsbestimmungen

Teil II Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

- A. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ – EIP-Agri
- B. Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- C. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel
- D. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

Teil III Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensvorschriften
 2. Zweckbindungsfrist
 3. Behandlung von Fördermitteln
 4. Transparenz
 5. Publizität
 6. Evaluierung und Berichtspflichten
 7. Kontrollen und Sanktionen
 8. Allgemeine Grundsätze
 9. Schlussbestimmungen
-

Teil I

Übersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, Innovation und die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau, der Nahrungsmittelkette, im Forst und weiteren Akteuren im ländlichen Raum nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) zu fördern, wenn deren Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit zu den Zielen und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik gemäß Artikel 4 und Artikel 5 der ELER Verordnung beitragen und Handlungsbedarfe in Hessen aufgreifen.

Die Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Zusammenarbeit“ (EIP-Agri) sind in Artikel 55 der ELER-Verordnung dargelegt. Diese sollen durch die Unterstützung von Operationellen Gruppen (OG) umgesetzt werden und fördern die Innovation in den vorgenannten Bereichen. Insbesondere soll eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis realisiert werden. Dies soll zur Stärkung der Verbindung zwischen Praxis, Forschung und Innovation führen. Kernziel ist die Zusammenarbeit von Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie weiterer Partner mit der Praxis zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen.

Die Förderung von Formen der Zusammenarbeit sollen gemeinsame Ansätze in den Bereichen Wertschöpfung, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Ökolandbau und Strategien auf lokaler Ebene außerhalb von LEADER vorgebracht werden, die auch Beiträge zu den Querschnittszielen Klima- und Umweltschutz leisten. Die Unterstützung von Clustern und Netzwerken ist möglich, soweit sie die dort festgelegten Förderkriterien bzgl. der Zusammensetzung der beteiligten Akteure für eine Zusammenarbeit erfüllen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 35 und Artikel 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) (Abl. L 347),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Abl. L 227),
- Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Abl. L 227),
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Abl. L 347),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine De-minimis-Verordnung),

- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR Hessen 2014-2020),
- § 44 Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung der Zusammenarbeit im Agrarsektor i. S. von Artikel 35 der ELER-Verordnung erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Abl. 2014/C 204), Abschnitte 1.1.11 (Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor), 2.6 (Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor) bzw. 3.10 (Beihilfen für die Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten). Die Vorgaben der Genehmigung der Entscheidung der Kommission sind einzuhalten.

3. Begriffsbestimmungen

Landwirtschaft

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesen Richtlinien unter dem Begriff „Landwirtschaft“ alle Akteure in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Nahrungsmittelkette sowie Forsten subsumiert, soweit im Einzelfall nicht anders beschrieben.

Innovation

Die Innovation ist eine erfolgreich in die Praxis umgesetzte Idee, die ein neues Produkt, eine neue Arbeitsweise, Dienstleistung, Produktionsweise oder eine neue Art der Organisation sein kann oder auch eine bestehende Arbeitsweise, u. a. in einem geographischen Kontext.

Daher ist die Zusammenarbeit von Forschung, Praxis und Beratung in interaktiven Innovationsnetzwerken maßgeblich für die Entwicklung von Innovation. Im Sinne dieser Richtlinien sind alle Formen von Innovation (Produktion- und Prozessinnovation, Organisationsinnovation, soziale Innovation) gemeint.

Cluster

Ist eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen - Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und / oder Forschungseinrichtungen -, die Wirtschafts-/ Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen.

Operationelle Gruppen (OG)

Operationelle Gruppen sind Teil der "Europäischen Innovationspartnerschaft Produktivität und Nachhaltigkeit" nach Artikel 55-57 der ELER-Verordnung. Akteurinnen und Akteure der operationellen Gruppen können z.B. aus der Landwirtschaft, aus der Wissenschaft, aus dem Beratungswesen, aus Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und anderen Bereichen kommen.

Kooperationen

Das zweckgerichtete, vertraglich geregelte Zusammenwirken von zwei oder mehreren Akteuren zum Zweck der Erreichung eines neuen gemeinsamen Ziels, welches einen Beitrag zur Verbesserung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Unternehmen in Hessen gewährleisten muss.

Netzwerke

Neu gegründete Netzwerkorganisationen von natürlichen und / oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform, deren Ziel es ist, die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 35 der ELER-Verordnung umzusetzen.

Lokale Märkte

In Fällen, in denen ein lokaler Markt nicht nur auf kurzen Versorgungsketten basiert, muss dieser, um für die Förderung in Frage zu kommen auf der Grundlage von Aktivitäten der Verarbeitung und des Verkaufs an den Endverbraucher innerhalb eines Radius von 75 km von dem Betrieb erfolgen, von dem das Produkt stammt.

Kurze Versorgungskette

Dabei handelt es sich um eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, verarbeitenden Betrieben und Verbrauchern engagieren. Versorgungsketten werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als "kurz" bezeichnet, wenn die Versorgungskette nicht mehr als einen zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern umfasst, z.B. Einzelhändlern oder Weiterverarbeitern, die mit dem Kauf des Produkts vom Landwirten die Kontrolle über das Produkt erhalten.

Die Definition von „kurzen Versorgungsketten“ und „lokale Märkten“ orientiert sich an den Festlegungen in Artikel 11 der VO (EU) Nr. 807/2014 sowie in der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2.4 Begriffsbestimmungen (RN 35) Nr. 56 kurze Versorgungsketten bzw. Nr. 60 lokale Märkte).

KMU

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden bzw. der Definition nach Randnummer 35, Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 entsprechen.

Teil II

Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

A. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ – EIP-Agri

1. Zweck der Förderung

Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonstigen Akteuren zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen zu leisten.

Mit Hilfe der Unterstützung von "Operationellen Gruppen" (OG) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für praktische Probleme in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Forsten im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffen werden.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Hessen sind dabei insbesondere folgende thematische Schwerpunkte für die Umsetzung der EIP zu beachten:

1. Verbesserung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler Wertschöpfungsketten.
2. Diversifizierung landwirtschaftlicher Aktivitäten, u.a. in Richtung sozialer Funktionen, z.B. Gesundheitsfürsorge, soziale Integration, gemeinschaftsgestützte Landwirtschaft und Umwelt- und Ernährungsbildung.
3. Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen.
4. Entwicklung effektiver, umweltgerechter oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung.
5. Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltings- und Zuchtverfahren.
6. Stärkung der Zusammenarbeit und der Aktivitäten auf der Grundlage lokaler Strategien außerhalb von LEADER.

Außerhalb der v. g. thematischen Schwerpunkte können in begründeten Fällen weitere Innovationsvorhaben gefördert werden, wenn diese mit den Zielen der EIP-Agri nach Artikel 55 der ELER Verordnung übereinstimmen und einen Bezug zu den im EPLR 2014-2020 des Landes Hessen auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen-Analyse herausgearbeiteten Handlungsbedarfe haben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Aufgaben der Operationellen Gruppen

Aufgabe einer OG ist es, die Beteiligten von Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Vorhabens den Transfer von Innovati-

onen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis voranzutreiben. Im Einzelnen sind die Aufgaben einer OG in Artikel 57 ELER-Verordnung beschrieben.

Die OG ist verantwortlich für die Koordinierung der im Rahmen eines Vorhabens zusammenarbeitenden Partner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung der Vorhaben sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP-Agri. Die OG hat die Ergebnisse ihrer Vorhaben hierüber zu verbreiten.

Die OG arbeitet auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages und eines Aktionsplanes, der u.a. eine Beschreibung des innovativen Vorhabens, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll sowie eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, enthält.

Bei der Durchführung eines Innovationsvorhabens muss eine OG

- einen Beschluss über die Ausarbeitung und Umsetzung des Innovationsvorhabens fassen

und

- im Fall der Kofinanzierung durch den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR) ein innovatives Vorhaben durchführen, das den im EU-Recht dargelegten Bestimmungen entspricht.

2.2 Gefördert werden

2.2.1 die Einrichtung und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb einer OG (Geschäftsausgaben einer OG), die für die Umsetzung eines Innovationsvorhabens gegründet wird und keine andere Aufgabe ausüben darf, maximal für die in Teil II Abschnitt A Nr. 7.1 definierte Dauer.

Hierzu zählen die angemessenen und nachgewiesenen

- Sach- und Personalausgaben einer OG,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für übergreifende Zusammenarbeit.

Wird eine OG bei einer bestehenden Einrichtung, einem bestehenden Netzwerk oder einer bestehenden Landesinitiative eingerichtet, sind ausschließlich die nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der OG förderfähig. Darüber hinaus sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, für die OG übergreifende Zusammenarbeit sowie für die Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen des EIP Netzwerkes auf nationaler und EU-Ebene entstehen, förderfähig.

2.2.2 Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens.

Hierzu zählen die angemessenen und nachgewiesenen

- Sach- und Personalausgaben,
- Ausgaben für Vorhabens begleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests,
- Ausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen in Unternehmen der Primärproduktion, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen

Vorhabens stehen. Im Fall von baulichen Anlagen ist nachzuweisen, dass der Zweck der Förderung entsprechend der Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger eingehalten wird, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festgelegt ist (vgl. Teil III Nr. 2.)

- Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die Unternehmen der Primärproduktion bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstehen, auf der Grundlage von Einzelnachweisen (z. B. Angaben über die Arbeitskosten, relevante Mengen (Fläche oder Produkteinheiten) sowie deren entsprechende Preise), die vor Beginn des Vorhabens im Rahmen des Aktionsplans spezifiziert und angemeldet werden müssen,
- Ausgaben für Zukauf von Patenten, Rechten und Lizenzgebühren.

Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP sind:

- Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft oder auch bestehende Arbeitsweisen o.ä. in einem neuen Kontext beinhalten

oder

- Pilotvorhaben.

Ein Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP-Agri kann

- von mehreren Unternehmen der Primärproduktion untereinander,
- von Unternehmen der Primärproduktion mit mindestens einem Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereiches und/oder ggf. weiteren Partnern nach Teil II Abschnitt A Nr. 3,
- oder als Kooperationsvorhaben zwischen mindestens einer Forschungseinrichtung und einem oder mehreren Unternehmen der Primärproduktion sowie ggf. weiteren Partnern nach Teil II Abschnitt A Nr. 3

durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Operationelle Gruppen (OG) nach Artikel 56 der ELER Verordnung.

OG können in Trägerschaft bestehender rechtsfähiger Unternehmen bzw. Einrichtungen oder als eigenständige rechtsfähige Organisation geführt werden, bei denen ein für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG hauptverantwortlicher Vorhabens-träger als Koordinator der OG zu bestimmen ist.

Mitglieder einer OG können sein:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- landwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,

- Verbände, berufsständische Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine OG muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Es muss sich um eine Neugründung handeln

- 4.2 Der überwiegende Teil der Mitglieder einer OG muss aus Hessen kommen.

Gemeinsame Vorhaben mit anderen Bundesländern / EU-Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich. Bei gebietsübergreifenden OG kann nur der Teil, der in Hessen durchgeführt wird, nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Die Vorhaben müssen eine Problem- oder Fragestellung aus Hessen aufgreifen.

- 4.3 Die Rechtsform für die OG Gruppe ist frei wählbar.

Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabens Träger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.4 Die OG führt ein Innovationsvorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der OG ein Aktionsplan vorzulegen, der bestimmte Mindestanforderungen beinhaltet.

- 4.5 Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass nach Artikel 56 Absatz 2 der ELER-Verordnung die Entscheidungsfindung transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die OG muss während der Bearbeitung ihres Themas und bei der Durchführung ihres innovativen Vorhabens Verfahrensschritte und Ergebnisse schriftlich dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen nach Aufforderung der Bewilligungsstelle oder einer vom Land beauftragten Stelle vorgelegt werden. Die Beendigung und der Abbruch von einzelnen Teilen bzw. des gesamten Vorhabens sind zu begründen.

- 4.6 Die OG hat die Ergebnisse ihrer Vorhaben insbesondere über das nationale EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse einerseits für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit (Geschäftsausgaben) der OG und andererseits für ein einzelnes Innovationsvorhaben in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.1, maximal für die in Teil II Abschnitt A Nr. 7.1 definierte Dauer.

Hierzu zählen:

- a) Angemessene Personalausgaben für die Leitung sowie die Mitarbeiter einer OG nach Teil III Nr. 8.8,
- b) Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- d) Ausgaben, die der OG im Rahmen der Netzwerk­tätigkeit der EIP entstehen sowie Ausgaben für die OG übergreifende Zusammenarbeit,
- e) Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und ggf. spätere Anpassungen.

5.2.2 Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2

Hierzu zählen:

- a) Angemessene Personalausgaben bei den Partnern des Vorhabens, soweit sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden und nachgewiesen sind,
- b) Ausgaben für Vorhabens begleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Konzepte, Analysen und Tests sowie sonstige Dienstleistungen,
- c) Angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die Unternehmen der Primärproduktion bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind, auf der Grundlage von Einzelnachweisen,
- d) Vorhabens bezogene Sachausgaben,
- e) Angemessene Reisekosten der Partner nach Teil III Nr. 8.8,
- f) Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,
- g) Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, einschl. der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens entstehen.

5.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Unbare Eigenleistungen,
- e) Anmeldung von Patenten,
- f) Leasing,
- g) Kauf von Kraftfahrzeugen,
- h) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

5.4 Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Abl. C 326 vom 26. Oktober 2012) beziehen, berücksichtigt der Fördersatz 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.2 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV beziehen, berücksichtigt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.3 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 dürfen 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens nicht überschreiten.

- 5.4.4 Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 Buchstabe b) werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der angemessenen Personalausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 Buchstabe a) gewährt.
- 5.4.5 Für Ausgaben eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchstabe a) - f), welches sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV bezieht, berücksichtigt der Fördersatz 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.4.6 Für Ausgaben eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchstabe a) - f), welches sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV bezieht, berücksichtigt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.4.7 Für Investitionsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchstabe g) beträgt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.4.8 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen für ein Innovationsvorhaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 darf 200.000 EUR nicht überschreiten.

6. Auswahl- und Antragsverfahren

- 6.1 Für den Zeitraum der Umsetzung des EPLR Hessen 2014-2020 sind mehrere Termine für Antrags- und Auswahlverfahren vorgesehen.
- 6.2 Für die Auswahl der OG sowie ihrer Innovationsvorhaben wird ein „EIP-Beirat“ im zuständigen Fachministerium eingerichtet.
- 6.3 Das Auswahl- und Antragsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:
- Stufe 1:
Auswahl der Vorhaben
Vorlage eines Aktionsplans nach Teil II Abschnitt A Nr. 4.4 durch die potentielle OG beim Hessischen Innovationsdienstleister.
Vorläufige Prüfung der Förderfähigkeit und Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.
Einschätzung und Beurteilung der Vorhaben im Sinne der Richtlinien durch den EIP-Beirat.
Bewertung mittels der geltenden Auswahlkriterien als Grundlage für die Entscheidung über die Auswahl der OG und ihres Vorhabens.
 - Stufe 2:
Antragstellung und Bewilligung
Nach positiver Entscheidung durch den EIP-Beirat reichen die Antragsteller einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein.
Der Förderantrag wird abschließend auf die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit geprüft.
Die Bewilligungsbehörde bewilligt den Antrag gemäß vorgelegtem Aktionsplan oder lehnt den Antrag ab. Über die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist der EIP-Beirat zu informieren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Der Förderzeitraum für den Geschäftsbetrieb der OG und das von ihr durchgeführte Vorhaben ist auf maximal 5 Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.
- 7.2 Die Zusammensetzung der OG und der genehmigte Aktionsplan sind verbindlich. Änderungen sind vor der Umsetzung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
- 7.3 Die Zuwendungsempfänger stimmen generell der Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen einer EIP-Datenbank zu und erklären dies mit der dem Antrag beigefügten Einwilligungserklärung.

Die Verwaltung bzw. beauftragte Dritte können Zwischen- und Endergebnisse der geförderten Vorhaben innerhalb der bestehenden EIP-Netzwerke bekannt machen.

- 7.4 Im Fall eines Abbruchs bzw. einer Einstellung der Arbeit der OG oder des innovativen Vorhabens bzw. des Aktionsplans besteht eine umgehende Mitteilungspflicht an die Bewilligungsbehörde sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer Begründung für den Abbruch bzw. die Einstellung der Zusammenarbeit oder aller Vorhaben des Aktionsplans erforderlich. Über eine Rückforderung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindungsfristen gemäß Teil III Nr. 2 bleiben unberührt.

B. Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte im Sinne dieser Richtlinien.

Die Förderung zielt darauf ab

- durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen,
- innovative Ansätze umzusetzen,
- Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen und
- einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten sowie
- die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.
- 2.2 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.
- 2.3 Auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und / oder lokaler Märkte bezogene Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kooperationen von natürlichen und juristischen Personen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie Forschungs- und Versuchseinrichtungen.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Es muss sich um eine Neugründung handeln.

- 4.2 Die Rechtsform für die Kooperation ist frei wählbar.

Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabens Träger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.3 Die Kooperation führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der Kooperation ein Aktionsplan aufzustellen, der Mindestanforderungen beinhaltet.

Der Plan muss eine Beschreibung des Vorhabens, des zu erwartenden Ergebnisses und des Beitrages zur Unterstützung der horizontalen und/oder vertikalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte enthalten.

- 4.5 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

- 5.2.1 Für Ausgaben nach Teil II Abschnitt B Nr. 2.1 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

- 5.2.2 Für angemessene allgemeine Geschäftsausgaben (einschließlich Personalausgaben) nach Teil II Abschnitt B Nr. 2.2 bis zu 60 Prozent im ersten und zweiten Jahr, bis zu 50 Prozent im dritten, bis zu 40 Prozent im vierten und bis zu 20 Prozent im fünften Jahr nach Gründung der Kooperation. Teil III. Nr. 8.8 ist zu beachten.

- 5.2.3 Für Ausgaben nach Teil II Abschnitt B Nr. 2.3 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

- 5.3 Für die zuwendungsfähigen Ausgaben einer Kooperation, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Erzeugnisse des Anhang I des AEUV bezieht, ist der Fördersatz zu halbieren.

- 5.4 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen nach Teil II Abschnitt B Nr. 5.2.1 bis 5.2.3 darf insgesamt 200.000 EUR nicht überschreiten.

- 5.5 Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.

5.6 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen in Sachvermögen,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Unbare Eigenleistungen,
- d) Anmeldung von Patenten,
- e) Leasing,
- f) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Aufstellung von kurzen Lieferketten und die Entwicklung von lokalen Märkten beziehen sich grundsätzlich auf ökologisch oder regional erzeugte Produkte.

Die Vorhaben tragen dazu bei, dass die Produkte in einem zunehmend schwierigeren Wettbewerbsumfeld besser vermarktet werden und durch kürzere Wege zum Endverbraucher ein maßgeblicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz geleistet wird.

Sofern sich Vorhaben zur Absatzförderung auf kurze Versorgungsketten beziehen, entspricht "lokal" dem Absatzgebiet der kurzen Versorgungskette.

Sofern sich Vorhaben zur Absatzförderung auf lokale Märkte (auch in Verbindung mit kurzen Versorgungsketten) bezieht, entspricht "lokal" der Abgrenzung der lokalen Märkte.

Maßnahmen zur Absatzförderung müssen sich immer auch auf die kurze Versorgungskette oder den lokalen Markt beziehen, nicht nur auf begrenzte einzelne Produkte. D.h. jede geförderte Vermarktungsaktivität oder -material macht den potenziellen Kunden darauf aufmerksam, dass die betreffende kurze Versorgungskette oder der lokalen Markt existiert und kommuniziert die Vorteile des Einkaufens auf diese Weise.

C. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es durch gemeinsame Aktionen zur Minderung oder Eindämmung des Klimawandels beizutragen oder Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen. Dies soll durch die Umsetzung innovativer Ansätze erreicht werden.

Diese Teilmaßnahme soll zur Entwicklung und /oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt beitragen und hierdurch auch das übergreifende Ziel Umweltschutz unterstützen. Hierdurch soll der Erreichung der Klimaschutzziele nähergekommen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.

2.2 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kooperationen von

- Landbewirtschaftern ,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Verbänden und Vereinen.

Mitglieder einer Kooperation können darüber hinaus sein:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen oder andere Akteure im Agrar-und Forstsektor und in der Nahrungsmittelkette,
- Bildungsträger,
- Tourismusanbieter im ländlichen Raum.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Es muss sich um eine Neugründung handeln.

4.2 Die Rechtsform für die Kooperation ist frei wählbar.

Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabens Träger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

4.3 Die Kooperation führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der Kooperation ein Aktionsplan aufzustellen, der Mindestanforderungen beinhaltet.

Der Plan muss eine Beschreibung des Vorhabens, des zu erwartenden Ergebnisses und des Beitrages zur Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Eindämmung des Klimawandels oder Anpassungen an den Klimawandel enthalten.

4.4 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

5.2.1 Für Ausgaben nach Teil II Abschnitt C Nr. 2.1 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.2.2 Für angemessene allgemeine Geschäftsausgaben (einschließlich Personalausgaben) nach Teil II Abschnitt C Nr. 2.2 bis zu 60 Prozent im ersten und zweiten Jahr, bis zu 50 Prozent im dritten, bis zu 40 Prozent im vierten und bis zu 20 Prozent im fünften Jahr nach Gründung der Kooperation. Teil III Nr. 8.8 ist zu beachten.

5.3 Für die zuwendungsfähigen Ausgaben einer Kooperation, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Erzeugnisse des Anhang I des AEUV bezieht, ist der Fördersatz zu halbieren.

5.4 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen nach Teil II Abschnitt C Nr. 5.2.1 und 5.2.2 darf 200.000 EUR nicht überschreiten.

5.5 Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.

5.6 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen in Sachvermögen,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Unbare Eigenleistungen,
- d) Anmeldung von Patenten,
- e) Leasing,
- f) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

-

D. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung zielt darauf ab, Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Vorhaben umzusetzen.

Hierzu zählen im Rahmen der Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb der Umsetzung von CLLD¹ oder LEADER u.a.

- die Entwicklung von Konzepten zur Erreichung der Ziele in den Regionen,
- die Unterstützung von Personal- und Sachausgaben sowie Drittleistungen zur fachlichen Umsetzung der Konzepte,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Begünstigten in Kooperationen mit Stakeholdern aus den Regionen im Hinblick auf die Aktivierung von Entwicklungsprozessen,
- Wettbewerbe und erste Umsetzungsschritte zur Schaffung von innovativen Geschäftsmodellen.

Die Unterstützung soll der noch wirksameren Vernetzung und Unterstützung von Akteuren der ländlichen Entwicklung dienen, um erfolgreich Strategien lokaler Entwicklung zu erarbeiten bzw. Chancen von Wirtschaftsakteuren durch Synergien und der In-Wertsetzung ländlicher Regionen zu entwickeln und wahrzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.
- 2.2 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kooperationen von

- Öffentlichen kommunalen Trägern,
- Öffentlichen nicht-kommunalen Trägern,
- Natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten Rechts,
- Öffentlichen nicht-kommunale und privaten Trägern von Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Es muss sich um eine Neugründung handeln.

- 4.2 Die Rechtsform für die Kooperation ist frei wählbar.

¹ Nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1303/2015 (ESI-Verordnung): Community Led Local Development (Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)

Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabens Träger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.3 Die Kooperation führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der Kooperation ein Aktionsplan aufzustellen, der Mindestanforderungen beinhaltet.

Teil des Aktionsplans ist die Vorlage einer oder mehrerer positiver Stellungnahme(n) betroffener anderer anerkannter lokaler oder regionaler Entwicklungsinitiativen zu dem Vorhaben, dass dieses in den Kontext des oder der entsprechenden Konzepte(s) passt.

- 4.4 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

- 5.2.1 Für Ausgaben nach Teil II Abschnitt D Nr. 2.1 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.2.2 Für angemessene allgemeine Geschäftsausgaben (einschließlich Personalausgaben) nach Teil II Abschnitt D Nr. 2.2 bis zu 60 Prozent im ersten und zweiten Jahr, bis zu 50 Prozent im dritten, bis zu 40 Prozent im vierten und bis zu 20 Prozent im fünften Jahr nach Gründung der Kooperation. Teil III Nr. 8.8 ist zu beachten.

- 5.3 Für die zuwendungsfähigen Ausgaben einer Kooperation, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Erzeugnisse des Anhang I des AEUV bezieht, ist der Fördersatz zu halbieren.

- 5.4 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen nach Teil II Abschnitt D Nr. 5.2.1 und 5.2.2 darf 200.000 Euro nicht überschreiten.

- 5.5 Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Bewilligung begrenzt.

5.6 Förderausschluss:

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen in Sachvermögen,
- b) Umsatzsteuer
- c) Unbare Eigenleistungen,
- d) Anmeldung von Patenten,
- e) Leasing,
- f) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensvorschriften

- 1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

Name der Antragstellerin oder des Antragstellers und - soweit zutreffend - Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der förderfähigen Ausgaben.

- 1.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar.

- 1.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktionsplan,
- Kooperationsvertrag.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anfordern.

- 1.5 Das Vorhaben muss innerhalb der Förderperiode 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 beantragt und bewilligt werden.

- 1.6 Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Zweckbindungsfrist

Im Fall der Förderung von produktiven Investitionen nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2 erfolgt diese unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten, baulichen Anlagen und die hierfür erforderliche baugebundene Technik, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zweck der Förderung entsprechend verwendet werden soweit nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festgelegt ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung in den vorgenannten Zeiträumen sind seitens der Zuwendungsempfänger entsprechende Regelungen im Kooperationsvertrag zu treffen.

3. Behandlung von Fördermitteln

- 3.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel darf nicht abgetreten und verpfändet werden.

- 3.2 Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel ist vorzubehalten für den Fall, dass
- a) wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
 - b) die Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden.
- 3.3 Wenn ein Innovationsvorhaben einer OG
- nicht vollständig umgesetzt wird,
 - die Investition örtlich verlagert wird,
 - die vorgesehenen Mitglieder der OG nicht mehr als Nutzer der Investitionsmaßnahme zu berücksichtigen sind oder
 - innerhalb von fünf Jahren nach der Endauszahlung vollständig verändert wird
- muss die nicht zweckentsprechend genutzte Förderung zurückgezahlt werden.
Ansonsten gilt die Regelung gemäß Teil II Abschnitt A Nr. 7.4.
- 3.4 Soweit ein Vorhaben nicht umsetzbar bzw. nicht beendet werden kann, ist unter den Voraussetzungen des § 48 HVwVfG ein Verzicht auf einen Widerruf möglich. In diesen Fällen findet Nr. 8.2.3 der ANBest-P und ANBest-GK keine Anwendung.

4. Transparenz

Die Transparenzvorschriften der Europäischen Union nach Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind zu beachten. Dies bedeutet, dass vom zuständigen Fachministerium mindestens die folgenden Daten veröffentlicht werden:

- Name der Zuwendungsempfänger,
- Datum des Zuwendungsbescheides,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Bereitgestellte öffentliche Mittel.

Die Zuwendungsempfänger haben einzuwilligen, dass die Verwaltung gegebenenfalls weitere, mit der Förderung in Zusammenhang stehende oder für die Erteilung der Förderung relevante Angaben und Daten der Fördermittelempfänger - auch nachträglich - veröffentlichen darf.

5. Publizität

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Anhang III sind durch die Zuwendungsempfänger die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Informations- und Publizitätsvorschriften“ für Antragsteller für im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR 2014-2020) geförderte Vorhaben“ in der jeweils geltenden Fassung enthalten, das mit dem Antrag zur Verfügung gestellt wird.

6. Evaluierung und Berichtspflichten

Das Land Hessen stellt auf der Grundlage von Artikel 76 der ELER-Verordnung im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluierung erforderlichen Daten erhoben werden können.

Die Zuwendungsempfänger haben sich bereit zu erklären, im erforderlichen Umfang betriebliche Daten bzw. Förderdaten zu Auswertungszwecken zur Verfügung zu stellen und hierzu ggf. Zugang zum geförderten Unternehmen zu ermöglichen.

Über den Fortschritt des Vorhabens sind der Bewilligungsstelle jährliche Zwischenberichte und zum Abschluss des Vorhabens ein Abschlussbericht vorzulegen.

7. Kontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bzw. Delegierten Verordnungen durchgeführt. Diese sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten. Die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde, des Hessischen und des Europäischen Rechnungshofes sowie deren Beauftragte bleiben hiervon unberührt.

8. Allgemeine Grundsätze

- 8.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Im Fall der Förderung nach Abschnitt A dieser Richtlinien findet vor dem Auswahlverfahren eine Regelabfrage zu den eingereichten Anträgen bei der EIP-Vernetzungsstelle des Bundes (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung - BLE) statt.

- 8.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 8.3 Nach Artikel 49 der ELER-Verordnung werden auf der Grundlage ermittelter Handlungsbedarfe und Ziele Kriterien zur Auswahl von Vorhaben festgelegt, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung sicherzustellen sowie das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

Im Zuge der Auswahl von Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

- 8.4. Im Rahmen der Förderung von Innovationen und Zusammenarbeit teilnehmende Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie nicht größer als KMU sind.

- 8.5 Das ggf. zur Koordinierung des Vorhabens eingestellte oder abgestellte Personal muss eine entsprechende fachliche Qualifikation vorweisen.

- 8.6 Nicht gefördert werden können Unternehmen als Mitglieder einer OG oder im Rahmen der Zusammenarbeit, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- 8.7 Unternehmen als Mitglieder einer OG oder im Rahmen der Zusammenarbeit, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 8.8 Nach diesen Richtlinien gelten Personalausgaben als angemessen, wenn diese den tarifrechtlichen Regelungen im Land Hessen entsprechen.
Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bleibt hiervon unberührt.

Reisekosten sind dann angemessen, wenn sie nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abgerechnet werden.

- 8.9 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die angemessenen Ausgaben zur Erstellung des Aktionsplanes, der Voraussetzung für die spätere Förderung eines Vorhabens ist, sind als Vorarbeiten förderfähig, wenn ihre Entstehung nicht länger als 12 Monate vor der Bewilligung zurückliegt.

- 8.10 Für die Förderung gelten

- a) § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO,
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- d) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- e) das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- f) die Zinsbestimmungen gemäß VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO bzw. Zinsbestimmungen der Europäischen Union
- g) das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG),
- h) die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen

in der jeweils geltenden Fassung.

Die ANBest-P, die ANBest-GK sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären.

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO sowie die jeweiligen Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) nach Maßgabe der Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-P und ANBest-GK zu beachten. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Vergabeverordnung, der Abschnitte 2 der VOB/A und VOL/A sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bleibt unberührt. Soweit die Vergabe- und Vertragsordnungen oder der Gemeinsame Runderlass den für das jeweilige Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes widersprechen, gilt abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-GK das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Abweichend von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann im Fall von Vorhaben privater Projektträger nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und die mit einem Fördersatz von maximal 50 Prozent gefördert werden, die Auftragsvergabe durch Anforderung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Vorgreifliches EU-Recht bleibt in allen Fällen unberührt (siehe Gemeinsamer Runderlass betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

- 8.11 Für die Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung der Verwendungsnachweise und ggf. den Widerruf und die Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a HVwVfG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8.12 Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelvorhaben eine Förderung erhalten, sind sämtliche in den Richtlinien genannten Vorschriften anzuwenden und eine Zuwendung nach § 44 LHO zu bewilligen.
- 8.13 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 8.14 Abweichende Regelungen von diesen Richtlinien können in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen genehmigt werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

9.2 Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2015

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VII 6 – 80o – 04.07.20

Priska Hinz
Staatsministerin